



SENATSPRÄSIDENT
DR. RAINER BROCK
VORSITZENDER
DES UMWELTSENATES

A-1010 Wien, Stubenbastei 5
Tel. : (01) 515 22-2116
Fax : (01) 515 22-7122
e-mail : post@umweltsenat.gv.at
Internet : www.umweltsenat.at
DVR : 0775517

An das
Bundeskanzleramt
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform
Ergeht ausschließlich per e-mail an:
v@bka.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. September 2007

Betrifft: Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird (Einrichtung von Verwaltungsgerichten 1. Instanz, Auflösung des Umweltsenates); Stellungnahme des Umweltsenates

Das Bundeskanzleramt hat für die Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, zur Begutachtung ausgesendet. Kernstück des Entwurfs ist die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz und die Auflösung der „Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag“ nach Art. 133 Z 4 B-VG und des durch Art. 11 Abs. 7 B-VG als Berufungs- und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung eingerichteten Umweltsenates.

Dazu nimmt der Umweltsenat wie folgt Stellung:

Der Umweltsenat ist der Überzeugung, dass seine 42 Mitglieder in der Zeit seines Bestehens auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung eine fachlich kompetente Rechtsprechung auf hohem rechtlichen Niveau etablieren konnten (s. die Darstellung der Judikatur des Umweltsenates bis 2004 durch *Baumgartner/Niederhuber*, Die Judikatur des Umweltsenates 2000-2004, RdU 2004, 124 und 2005, 17, und die regelmäßig aktualisierte Judikaturdokumentation des Umweltsenates auf www.umweltsenat.at).

Die nebenberuflich tätigen Mitglieder konnten viel aus ihrer hauptberuflichen Praxis in Berufsstellungen in Bundes- und Landesbehörden und an den Universitäten in ihre Tätigkeit im Umweltsenat einbringen und umgekehrt aus ihrer Tätigkeit im Umweltsenat viel in ihre hauptberufliche Praxis mitnehmen.

Auch konnte die Legistik im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, die durch Bedienstete des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrgenommen wird, die auch mit der Geschäftsführung des Umweltsenates betraut sind, von den Erfahrungen aus dem Vollzug profitieren und dadurch ein hohes Niveau erreichen, das sich nicht darin erschöpft, in kasuistischer Weise immer neue Sachverhalte zu erfassen, sondern mehr darauf gerichtet ist, in sinnvoller Weise an bestehende Rechtsprechung des Umweltsenates und der Höchstgerichte anzuknüpfen und auf diese aufzubauen.

Durch die Übertragung der Kompetenzen des Umweltsenates auf die zu schaffende Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz wird diese Struktur (Nebenberuflichkeit der Mitglieder, Geschäftsführung durch das BMLFUW) beseitigt. Von zentraler Bedeutung ist aus Sicht des Umweltsenates jedoch, dass die Erfahrung und Kompetenz, die der Umweltsenat in den Jahren seiner Tätigkeit als bundesweite Berufungsbehörde in UVP-Verfahren gesammelt bzw. aufgebaut hat, erhalten bleibt, weitergegeben und ausgebaut wird. Dies wäre nach Ansicht des Umweltsenates besser dadurch zu erreichen, dass die Zuständigkeit des Umweltsenates nicht von den Landesverwaltungsgerichten, sondern weiterhin bundesweit einheitlich, also etwa von einem Verwaltungsgericht des Bundes, ausgeübt wird, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine hochkomplexe und spezielle Materie, die von einem zentralen, mit umfangreichem Know-How ausgestatteten Gericht, das viele Fälle zu entscheiden hat, um Vieles besser zu bewältigen ist. Die Verwaltungsgerichte mancher Länder hätten nur wenige Fälle zu behandeln und dadurch entsprechend wenig Erfahrung; die Entscheidung durch 3er-Senate, deren Mitglieder alle laufend mit Rechtsprechung im Bereich UVP konfrontiert sind, und die sich im Wege über den Vorsitz und die Geschäftsführung regelmäßig und intensiv austauschen, ist für eine widerspruchsfreie und aufeinander aufbauende Judikatur und Bewältigung des Rechtsstoffes unabdingbar, insbesondere in einem kleinen Land wie Österreich, in dem UVP-pflichtige Großvorhaben regional sehr unterschiedlich auftreten;
2. Viele UVP-Vorhaben überschreiten die Bundesländergrenzen, darunter wichtige Infrastrukturvorhaben wie Stromleitungen, Gasleitungen, Flussregulierungen und Straßen. Die zu solchen Vorhaben durchgeführten Berufungsverfahren vor dem Umweltsenat waren wegen Art und Anzahl der zu lösenden Rechtsfragen und der Zahl der auftretenden Parteien organisatorisch und juristisch höchst anspruchsvoll. Ohne Nachschaltung einer bundesweit einheitlichen Instanz könnte die Genehmigung dieser Vorhaben wesentlich verzögert werden und innerhalb ein und desselben Vorhabens uneinheitlich erfolgen; davor ist ausdrücklich zu warnen;
3. Die Vollziehung bestimmter Bundesmaterien durch die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern scheint bereits jetzt zu einer gewissen Zersplitterung der Rechtsanwendung geführt zu haben. Dem sollte nicht auch noch der Rechtsbereich der UVP hinzugefügt werden;
4. Viele der UVP unterliegende Großvorhaben stehen im Rampenlicht von lokaler Politik und Öffentlichkeit. Dabei steht die UVP-Behörde erster Instanz oftmals unter großem Druck von außen, ihre Entscheidung in der einen oder anderen Richtung zu treffen. Eine von lokalen Beeinflussungen abgeschirmte Instanz bietet speziell im Fall der UVP-Vorhaben mehr Gewähr dafür, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren ausschließlich dem geltenden Recht zum Durchbruch verholfen wird.

Uneingeschränkt zu begrüßen ist hingegen die in Art. 130 Abs. 3 vorgesehene meritorische Entscheidungsbefugnis der Berufungsgerichte, ohne die ein effektiver und in überschaubarer Zeit zu gewährleistender Rechtsschutz schwer möglich wäre.

Zu den Ernennungserfordernissen laut Art. 134 Abs. 2 und 3 des Entwurfes weist der Umweltsenat darauf hin, dass nach den praktischen Erfahrungen von 13 Jahren für die Tätigkeit als Mitglied einer Berufungsbehörde in UVP-Angelegenheiten der Abschluss eines juristischen Studiums unbedingt erforderlich ist.

Insgesamt wird nochmals betont, dass durch den Übergang der Zuständigkeit des Umweltsenates an die Landesverwaltungsgerichte ein Verlust an Fachwissen und Niveau sowie Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu befürchten ist, der etwa durch die komplette Übernahme der Kompetenz und Tradition des Umweltsenates durch ein Bundesverwaltungsgericht erster Instanz wesentlich eingedämmt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rainer Brock